



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer	
Ggf. Standort	Emden	
Studiengang	<i>Kindheitspädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	34,6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfänger:innen: Wintersemester 2016/2017–Wintersemester 2020/2021 Absolvent:innen: Wintersemester 2015/2016–Wintersemester 2019/2020	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald
Akkreditierungsbericht vom	01.07.2022

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	6
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	7
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	9
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	11
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	11
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	14
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	15
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	16
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	18
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	18
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	20
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	20
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	21
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	24
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	24
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	24

4	Datenblatt	25
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	25
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	27
5	Glossar	28

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (§ 12 Abs. 4): Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und rechtsgeprüft einzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Der Studiengang befähigt die Studierenden zur Wahrnehmung von pädagogischen, leitenden, konzeptionellen und organisatorischen Aufgaben in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern. Im Rahmen des Studiums erwerben die Studierenden ein breites wissenschaftlich-theoretisches Wissen und profunde professionelle Handlungskompetenzen für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter von bis zu zehn Jahren und Familien. Einen besonderen Stellenwert haben die Merkmale von Bildungsprozessen in der Kindheit in spezifischen Bildungsbereichen sowie didaktisch-methodische Aspekte der professionellen Begleitung von Kindern. Die Studierenden werden dabei befähigt, in ihrer pädagogischen Praxis diversitätssensibel zu handeln.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.800 Stunden Präsenzstudium, 900 Stunden Praktikum und 2.700 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 22 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen, die Absolvent:innen erhalten die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:innen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind gemäß § 1 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung die in § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genannten Qualifikationen. Diese sind entweder die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine von dem für Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung oder eine berufliche Vorbildung. Mögliche berufliche Vorbildungen sind im Niedersächsischen Hochschulgesetz unter § 18 Abs. 4 genannt. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Nach Ansicht der Gutachter:innen beinhaltet der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ein thematisch breit aufgestelltes Curriculum, das sich an den für den Fachbereich relevanten Qualifikationsrahmen und Vorgaben orientiert. Der Studiengang ist sowohl innerhalb der Hochschule und der Fakultät als auch im Fachdiskurs gut eingebettet. Die Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung beinhalten eine Reduktion der Prüfungslast und der Praxisphasen sowie eine Erweiterung der im Studiengang thematisierten kindheitspädagogischen Handlungsfelder. Bei den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit insbesondere mit dem Format der Frühpädagogischen Werkstatt und der guten Betreuung durch die Lehrenden wahr.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist gemäß § 3 der Prüfungsordnung Teil B als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist generalistisch angelegt. Die fachlich-inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs folgt dem Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Studiengangstag Pädagogik der Kindheit 2015) sowie den einschlägigen Orientierungs- und Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik. Zudem wurde der seitens der KMK und JFMK (2010) formulierte Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ grundlegend herangezogen.

Im Modul 22 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ (12 CP) ist neben einem Kolloquium die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Kindheitspädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind gemäß § 1 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung die in § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genannten Qualifikationen. Diese sind entweder die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine von dem für Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung oder eine berufliche Vorbildung. Mögliche berufliche Vorbildungen sind im Niedersächsischen Hochschulgesetz unter § 18 Abs. 4 genannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung Teil B der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss geht die berufsrechtliche Anerkennung einher, sodass die

Absolvent:innen dazu berechtigt sind, die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in zu führen.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die Module 14 „Bildungszugänge: Körper und Ästhetik“ und 21 „Freies Wahlpflichtmodul“ sind als Wahlpflichtmodule konzipiert, innerhalb derer unterschiedliche Vertiefungen gewählt werden können. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxis. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die Dauer der Prüfungsform Klausur wird im Modulhandbuch definiert, die Dauer von mündlichen Prüfungen ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung Teil A geregelt. Der Umfang und die Dauer weiterer Prüfungsformen ist nicht festgelegt. Die Studierenden werden innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen durch den:die Modulbeauftragte:n in der Regel schriftlich und mündlich über die Prüfungsmodalitäten informiert, was auch den Umfang der Prüfungsleistungen inkludiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 11 Abs. 9 der Prüfungsordnung Teil A ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für die Module, mit Ausnahme von Modul 10, 14 und 22, ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. In den drei genannten Modulen wird der erfolgreiche Abschluss des Moduls durch Studienleistungen nachgewiesen. Bei 13 Modulen sind zwei Prüfungsformen im Modulhandbuch angegeben, von denen durch die Modulverantwortlichen in Absprache mit den Lehrenden bei Beginn der Vorlesungszeit eine Prüfungsform ausgewählt und den Studierenden kommuniziert wird.

Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul 22 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ zehn CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung Teil A 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.800 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 900 Stunden auf Praxis und 2.700 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben

(Modul 7 „Studienbegleitende Praxis I“, 15 CP; Modul 8 „Projektstudium“, 14 CP; Modul 9 „Studienbegleitende Praxis II“, 12 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 17 der Prüfungsordnung Teil A gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 17 Abs. 5 der Prüfungsordnung Teil A bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der dritten Reakkreditierung finden die Gutachter:innen einen gut funktionierenden Studiengang und zufriedene Studierende vor. Seit der letzten Reakkreditierung hat die Hochschule eine Reduktion der Prüfungen und Praxisphasen sowie eine Erweiterung der im Studiengang thematisierten kindheitspädagogischen Handlungsfelder vorgenommen. Es findet inzwischen keine verpflichtende Praxisphase im Ausland statt und die Studierenden lernen in den Praxisphasen mehrere Handlungsfelder der Kindheitspädagogik kennen. Schwerpunkte der Begutachtung waren die Verortung des § 8a des Sozialgesetzbuchs VIII im Curriculum, die hohen Abbruchquoten und die lange Studienzeit, das Thema Digitalisierung und die Organisation der Praxisphasen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem die Thematik des Kinderschutzes (§8a des Sozialgesetzbuchs VIII) in Modul 20 gestärkt und in den anderen Modulen deutlicher herausgearbeitet wurde. Zudem werden nun der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen sowie die ergänzenden Handlungsempfehlungen an mehreren Stellen explizit genannt. Es wurde außerdem kenntlich gemacht, in welchen Modulen Digitalisierung in Verbindung mit Kindheit und Pädagogik thematisiert wird. Die Gutachter:innen haben das überarbeitete Modulhandbuch zur Kenntnis genommen. In ihren Augen ist damit ihrer Kritik Rechnung getragen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) gemäß dem Niveau 6, dem Berufsprofil Kindheitspädagog:in und dem Orientierungs- und Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik.

Das Ziel des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ ist der Erwerb von fachlichen und personalen Kompetenzen, welche die Studierenden zur Konzipierung, Bearbeitung und Evaluation von umfassenden fachlichen Aufgaben sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern und zur reflektierten Berufspraxis befähigen. Die Studierenden werden für eine pädagogische Berufstätigkeit qualifiziert, die eine Bildungs- und Entwicklungsbegleitung von Kindern im Alter bis zu zehn Jahren umfasst.

Im Rahmen des Studiums erwerben die Studierenden ein breites wissenschaftlich-theoretisches Wissen und professionelle Handlungskompetenzen für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Familien. Einen besonderen Stellenwert haben die Merkmale von Bildungsprozessen in der Kindheit in spezifischen Bildungsbereichen sowie didaktisch-methodische Aspekte der professionellen Begleitung von Kindern. Die Studierenden werden dabei befähigt, in ihrer pädagogischen Praxis diversitätssensibel zu handeln und die Erziehungs- und Bildungsarbeit von Eltern und in Familien partizipativ, informierend sowie beratend zu unterstützen. Zudem erarbeiten sich die Studierenden die Fähigkeit, neue Lern-, Arbeits- und Reflexionsprozesse in (multiprofessionellen) Teams initiieren und begleiten zu können.

Zugleich steht eine Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden im Mittelpunkt, die zum gesellschaftlichen Engagement befähigt. Die Studierenden entwickeln eine empathische Haltung gegenüber Kindern und deren Familien in unterschiedlichen Lebenslagen sowie ein Bewusstsein gegenüber den Risiken ihres Handelns. Sie erwerben die Fähigkeit, unter Berücksichtigung professioneller und ethischer Standards sowie der beruflichen Rolle, Lösungsstrategien zu

entwickeln und zu vertreten. Ferner lernen sie, ihre eigene Bildungsgeschichte zu reflektieren und diese als lebenslangen Prozess wahrzunehmen. Die Persönlichkeitsentwicklung wird methodisch durch seminaristische Unterrichtsformen gefördert, die Kooperations- und Teamkompetenz sowie kritisches Denken und Reflexionsfähigkeit vorantreiben.

Das fachliche Wissen zielt neben der Berufsbefähigung auch auf die wissenschaftliche Befähigung ab. Die Studierenden erhalten Überblickwissen zu Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Kindheitspädagogik sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Forschungsfeldern. Sie sind dazu in der Lage, Forschung methodisch und ethisch kritisch zu hinterfragen und Forschungsfragen aus der Praxis abzuleiten. Das Studium beinhaltet darüber hinaus Methodenwissen der empirischen quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie der Evaluationsforschung.

Der generalistisch ausgerichtete Studiengang befähigt zu einer eigenständigen und wissenschaftsbasierten Berufstätigkeit in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Kindertageseinrichtungen. Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ sind berechtigt, die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in zu führen und erhalten die berufsrechtliche Zulassung für die entsprechenden Arbeitsbereiche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ qualifiziert auch dazu, im Anschluss daran ein entsprechendes Masterstudium aufzunehmen. Vor Ort wird die Anschlussfähigkeit des Studiengangs an die Masterstudiengänge der Hochschule diskutiert. Die Hochschule verweist auf den Masterstudiengang „Soziale Kohäsion“, den Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ bereits in der Vergangenheit erfolgreich abgeschlossen haben. Darüber hinaus befindet sich die Hochschule derzeit in der Strategieentwicklung und auch die Planung eines eigenen Masterstudiengangs der Kindheitspädagogik oder Sozialwirtschaft sei denkbar. Die Gutachter:innen nehmen diese Möglichkeit sehr positiv auf und ermuntern die Hochschulleitung, die Entwicklung eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs zum Erwerb von Leitungskompetenzen anzustreben. Es gebe deutliche Bedarfe für Masterabsolvent:innen in der Praxis, so die Gutachter:innen. Aus der studentischen Rückmeldung ist abzusehen, dass ein Großteil der Studierenden ein Masterstudium anstrebt. Damit ist eine entsprechende Zielgruppe für einen solchen Masterstudiengang bereits an der Hochschule vorhanden.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung bestätigt das Niedersächsische Kultusministerium die staatliche Anerkennung der Absolvent:innen des Studiengangs als Kindheitspädagog:innen. Das Erreichen des Qualifikationsziels der Berufsbefähigung ist somit in den Augen der Gutachter:innen sichergestellt. Die Modul Inhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ ist wie folgt aufgebaut:

1. Sem. 30 CP	M 1 Erziehungswissenschaftliche Grundlagen 7 CP; 6 SWS	M 3 Psychologische und gesundheitspädagogische Grundlagen 7 CP; 6 SWS	M 10 Wissenschaftliches Arbeiten 5 CP; 3 SWS	M 4 Kindheitspädagogische Didaktik (insgesamt 10 CP) 6 CP; 6 SWS	M 14 Bildungszugänge: Körper und Ästhetik (insgesamt 9 CP) 5 CP; WP + 6 SWS
2. Sem. 30 CP	M 2 Soziologische und sozialpolitische Grundlagen 7 CP; 6 SWS	M 7 Studienbegleitende Praxis I 15 CP; 6 SWS (mit WB)		M 4 Kindheitspädagogische Didaktik (insgesamt 10 CP) 4 CP; 4 SWS	M 14 Bildungszugänge: Körper und Ästhetik (insgesamt 9 CP) 4 CP; WP + 6 SWS
3. Sem. 30 CP	M 5 Zusammenarbeit mit Eltern und Familienbildung 5 CP; 4 SWS	M 8 Projektstudium 14 CP; 4 SWS		M 18 Einführung in das Recht 5 CP; 4 SWS	M 15 Bildungszugänge: Sprache 6 CP; 6 SWS
4. Sem. 30 CP	M 12 Ethische Grundlagen professionellen Handelns 7 CP; 6 SWS	M 6 Handlungsfelder und professionelle Handlungsmethoden 12 CP; 9 SWS (mit WB)		M 11 Empirische Sozialforschung (insgesamt 10 CP) 6 CP; 6 SWS	M 16 Bildungszugänge: Lebenswelt und Sozialraum 5 CP; 2 SWS
5. Sem. 30 CP	M 13 Diversität, Gesellschaft und Bildung 9 CP; 8 SWS	M 9 Studienbegleitende Praxis II 12 CP; 2 SWS		M 11 Empirische Sozialforschung (insgesamt 10 CP) 4 CP; 2 SWS	M 19 Spezifische rechtliche Grundlagen im kindheitspädagogischen Berufsfeld 5 CP; 4 SWS
6. Sem. 30 CP	M 20 Leitung, Organisations- und Qualitätsentwicklung 7 CP; 8 SWS	M 17 Didaktische Werkstatt 6 CP; 2 SWS	M 21 Freies Wahlpflichtmodul 5 CP; WP + 4–6 SWS	M 22 Bachelorarbeit mit Kolloquium 12 CP	

Studienbereiche:

Studienbereich I:	Disziplinäre Zugänge zur Kindheitspädagogik
Studienbereich II:	Didaktik und Methodik
Studienbereich III:	Studienbegleitende Praxis
Studienbereich IV:	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschendes Lernen
Studienbereich V:	Diversität, Ethik und Bildung
Studienbereich VI:	Bildungszugänge in der Kindheit
Studienbereich VII:	Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Abkürzungen:

CP	Credit Point
Sem.	Semester
SWS	Semesterwochenstunden
WP	Wahlpflichtmodul
WB	Wahlbereich

Darstellung:

-----	Abbildung der zweisemestrigen Module
-------	--------------------------------------

Tabelle 1: Empfohlener Studienverlaufsplan.

Die Studienstruktur ist so angelegt, dass ein sukzessiver Kompetenzerwerb im Sinne der Qualifikationsziele gewährleistet ist. Insgesamt wurde darauf geachtet, dass in allen Semestern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lehrveranstaltungen mit theoretischen und stärker handlungspraktischen Zugängen besteht.

Im ersten Studienjahr werden erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik und deren multidisziplinäre Bezüge vermittelt. Das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft, die Lebensphase Kindheit und die gesellschaftliche Institution Familie werden aus psychologischen, gesundheitspädagogischen, soziologischen sowie bildungs- und sozialpolitischen Perspektiven beleuchtet. Die Studierenden erwerben Kenntnisse der kindheitspädagogischen Didaktik und Methodik, erlernen die Merkmale von Bildungs- und Entwicklungsprozessen in der Kindheit, üben Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren ein und erhalten eine Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten. Bereits im zweiten Semester ist eine Praxisphase implementiert.

Im zweiten Studienjahr wird die Praxisphase in derselben Praxiseinrichtung mit einem Projektstudium fortgesetzt. Dieses wird durch Seminare zum Erwerb von Planungskompetenzen und einem vertiefenden sozialwissenschaftlichen Blick auf das Konstrukt Familie ergänzt. Die Studierenden lernen zudem u.a. durch Hospitationen weitere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit und der stationären Kinder- und Jugendhilfe kennen. Ebenso im zweiten Studienjahr ist die Auseinandersetzung mit den Grundlagen der empirischen Sozialforschung sowie Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Kindheitspädagogik verankert.

Das dritte Studienjahr beinhaltet eine weitere Praxisphase. Zudem werden wissenschaftliche Kompetenzen vertieft, den Studierenden eine Wissensgrundlage und Reflexionsfolie für die Begleitung von Kindern und Eltern in heterogenen Lebenslagen vermittelt und der Blick für unterschiedliche Bildungszugänge in der Kindheit geschärft. Darüber hinaus werden rechtliche und strukturell-organisatorische Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit vertiefend in den Mittelpunkt gestellt. Mit der abschließenden Bachelorthesis zeigen die Studierenden, dass sie eine Fragestellung aus dem Bereich der Kindheitspädagogik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

In den Studiengang sind zwei Wahlpflichtmodule implementiert. Innerhalb der Module stehen unterschiedliche Veranstaltungen zur Verfügung, aus denen die Studierenden frei wählen und so ein individuelles Profil ausbilden können. Das Modul 14 „Bildungszugänge: Körper und Ästhetik“ (neun CP) bildet mit unterschiedlichen wählbaren Veranstaltungen eine Breite von Zugängen zu der Thematik ab. Die Studierenden belegen davon drei Schwerpunkte. Im Modul 21 „Freies Wahlpflichtmodul“ (sechs CP) können die Studierenden zwischen in der Regel zwei eigens für den Studiengang konzipierten Lehrveranstaltungen und weiteren Lehrveranstaltungen aus dem Fachbereich wählen. Ob Veranstaltungen als Teil dieses Moduls belegbar sind, wird durch die Verwendbarkeit der Module in den jeweiligen Modulhandbüchern angezeigt; im Wintersemester 2021/2022 standen insgesamt 17 Lehrveranstaltungen zur Auswahl. Qualifikationsziele des „Freien Wahlpflichtmoduls“ sind die Erweiterung der fachlichen Breite, der Erwerb von Schlüsselkompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung.

Im Studiengang wird ein kontinuierlicher Theorie-Praxis-Bezugs angestrebt, insbesondere durch die seitens der Hochschule begleiteten praktischen Studienzeiten im Umfang von 30 CP, wobei diese vorrangig in Kindertageseinrichtungen verortet sind. Die Module 7 „Studienbegleitende Praxis I“ (15 CP, 300 Stunden Praxis), 8 „Projektstudium“ (14 CP, 300 Stunden Praxis) sowie 9 „Studienbegleitende Praxis II“ (12 CP, 300 Stunden Praxis) beinhalten neben begleitenden Seminaren Praxisphasen. Die begleitenden Seminare dienen der Reflexion und der Beratung von Studierenden.

Die Studierenden sind eigenverantwortlich für das Finden einer geeigneten Praxiseinrichtung zuständig, sie stellen einen Antrag auf Anerkennung der Praxisstelle bei dem:der Praxisbeauftragten des Studiengangs und schließen einen Praxisphasenvertrag ab, die Hochschule zeichnet dabei mit. Die Kriterien zur Anerkennung der Praxiseinrichtung sind für die Studierenden im Reader zu Praxisphasen hinterlegt. In der studiengangspezifischen Praxisphasenordnung ist geregelt, dass die Studierenden von einer Lehrkraft des entsprechenden Moduls betreut und von einem:einer Praxismentor:in in der Praxiseinrichtung angeleitet werden. Der:die Praxismentor:in weist einen Abschluss als staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in auf und verfügt über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld. Gemeinsam mit dem:der Praxismentor:in arbeiten die Studierenden einen Qualifizierungsplan aus, dessen Qualifikationsziele sich an den Zielen des entsprechenden Moduls orientieren.

Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit verfügt über eine Praktikumskommission, in welcher aktuelle Aspekte und Fragestellungen zu Praxisphasen, Praxiskoordination und zur staatlichen Anerkennung bearbeitet werden. Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein:e Praxisbeauftragte:r benannt worden, welche:r die Organisation der Praxisphasen begleitet

Die Praxisphasen von Modul 7 „Studienbegleitende Praxis I“ und Modul 8 „Projektstudium“ werden in derselben Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren im gruppenpädagogischen Rahmen abgeleistet. Im Rahmen des Projektstudiums definieren die Studierenden relevante Fragestellungen im kindheitspädagogischen Bereich und bearbeiten diese selbstständig.

Die Praxisphase des Moduls 9 „Studienbegleitende Praxis II“ wird in der Regel in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe absolviert, das in den bisherigen Praxisphasen nicht bearbeitet wurde. Es ist möglich, diese Praxisphase in Blockform und/oder als Auslandspraktikum zu absolvieren.

Den Kern des didaktischen Konzeptes des Studiengangs bildet ein konstruktivistisches Lernverständnis. Die Hochschule bereitet die Lerninhalte so auf, dass sich die Studierende fachliches Wissen in aktiver Auseinandersetzung aneignen können. Die Lehrveranstaltungen sind überwiegend als Seminare organisiert, um die Selbststeuerung des Lernprozesses sowie den gruppendynamischen kritischen Austausch zu fördern. Ferner werden als Lernformen u.a. Vorlesungen, Übungen, Plenumsdiskussion, Werkstattarbeit, Fallstudien, Exkursionen, Biographiearbeit, Praxisbeobachtung sowie Coaching und Peer-to-Peer-Beratung genutzt.

Die Hochschule legt Wert darauf, die Partizipation der Studierenden zu fördern und konkrete Gestaltungsräume zu eröffnen. Dies geschieht durch eine verlässliche Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden, unter anderem durch die Wahl von kohortenspezifischen Jahrgangssprecher:innen, welche die Studierenden in der semesterweise stattfindenden Sitzung der studiengangspezifischen Lenkungsgruppe vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird die durch die Zugangsvoraussetzung festgelegte Eingangsqualifikation diskutiert. Es wird kein einschlägiges Vorpraktikum absolviert, weshalb ein Großteil der Studierenden ohne Praxiserfahrung im Bereich der Kindheitspädagogik das Studium aufnimmt. Die Hochschule begründet ihre Entscheidung, kein Vorpraktikum als Zugangsvoraussetzung zu fordern, folgendermaßen: Zum einen bedeuten diese kurzen Praktika, die wahrscheinlich in den Sommermonaten zwischen Schulabschluss und Studienbeginn durchgeführt werden, eine Belastung für die Praxiseinrichtungen. Zum anderen würde ein Vorpraktikum in Praxisstellen der Kinderbetreuung nur einen Teil der Berufsmöglichkeiten für Kindheitspädagog:innen widerspiegeln und jene Studierenden abschrecken, die nicht in der Kinderbetreuung arbeiten wollen. Die Gutachter:innen können der Argumentation der Hochschule folgen, sehen jedoch im fehlenden Kontakt zur Praxis einen möglichen Grund für die hohe Abbruchquote in den ersten Semestern. Die Studierenden bestätigen, dass insbesondere nach der ersten Praxisphase Studierende abbrechen, da sie feststellen, dass die Tätigkeit nicht ihrem Berufswunsch entspricht. Auch aus den Evaluationen geht hervor, dass viele Studierende vor Studienbeginn unsicher sind, ob sie mit dem Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ die richtige Studienwahl getroffen haben. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, noch einmal den Nutzen eines Vorpraktikums in Erwägung zu ziehen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule die Verankerung von Themen in Bezug auf § 8a des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) im Curriculum des Studiengangs. Aus Sicht der Hochschule handelt es sich um ein Querschnittsthema. Konkret behandelt wird es in Modul 6 und Modul 12, des Weiteren ist die Implementierung eines Wahlpflichtmoduls geplant, das diese Thematik vertiefen soll. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass die entsprechenden Themen des § 8a des SGB VIII noch nicht sichtbar genug im Modulhandbuch abgebildet sind. Es handelt sich dabei um zentrale Kompetenzen des Berufsfeldes Kindheitspädagogik, deshalb ist darauf zu achten, dass diese nicht nur optional in Wahlpflichtmodulen, sondern im Kerncurriculum ausreichend verankert sind. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein. Aus diesem geht hervor, dass die Thematik des Kinderschutzes in Modul 20 gestärkt und in den restlichen Modulen deutlicher hervorgearbeitet wurde. Die Gutachter:innen haben das überarbeitete Modulhandbuch zur Kenntnis genommen. In ihren Augen ist damit ihrer Kritik Rechnung getragen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern das Thema Digitalisierung in der Frühpädagogik im Studiengang behandelt wird. Die Hochschule sieht dies als ein wichtiges aktuelles Thema und habe es daher in der Forschungswerkstatt im letzten Semester behandelt. Es sei darüber hinaus in den didaktischen Einheiten des Curriculums enthalten, in denen digitale und analoge Methoden erlernt werden. In der Frühpädagogischen Werkstatt seien ebenfalls digitale Materialien enthalten, welche die Studierenden dort selbstständig erproben können. Die Frühpädagogische Werkstatt wird von den Studierenden nicht nur lobend in Hinblick auf die umfangreiche Materialsammlung hervorgehoben; die Studierenden äußern sich auch positiv darüber, dass sie dort mit anderen Studierenden der eigenen und anderen Kohorten in Austausch treten können. Die

Gutachter:innen wissen die Bemühungen der Hochschule und die Zufriedenheit der Studierenden zu schätzen. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, in dem sie den Themenbereich Digitalisierung in der Frühpädagogik in den einzelnen Modulen kenntlich gemacht hat. Die Gutachter:innen nehmen dies wohlwollend zur Kenntnis.

Als weiteres aktuelles Thema identifizieren die Gutachter:innen die Nachhaltigkeit und würden gerne wissen, inwiefern dies im Studiengang implementiert ist. Die Hochschule weist darauf hin, dass es ein hochschulweites Konzept von Nachhaltigkeit gebe, das sowohl ökonomische, soziale, ökologische als auch kulturelle Aspekte beinhalte. Neben einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema nachhaltige Bildung auseinandersetze, können Studierende des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ Kurse zum Thema Nachhaltigkeit belegen und ein Nachhaltigkeitszertifikat erwerben.

Im weiteren Verlauf werden die Praxisphasen des Studiengangs besprochen. Die Praxisstellen sind eigenverantwortlich durch die Studierenden zu beschaffen, die Hochschule weist jedoch darauf hin, dass sie dabei Hilfestellungen gibt. Die Studierenden werden zur Wahl der Praxisstelle beraten und die Hochschule vernetzt die Studierenden untereinander, um den Informationsfluss über die unterschiedlichen Praxisstellen anzuregen. Ebenso ist geplant, ein Portfolio der Praxiseinrichtungen zu erstellen, das den Studierenden einen Überblick gibt. Die Studierenden melden zurück, dass sie schnell eine Praxisstelle finden konnten. Die Gutachter:innen sehen in dem Portfolio eine gute Unterstützung für die Studierenden und bestärken die Hochschule darin, dies umzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Organisation der Praxisstellen erkundigen sich die Gutachter:innen auch nach dem Kontakt zwischen den Praxisanleitungen und der Hochschule. Ein formalisierter Austausch zwischen den zwei Lernorten über die Praxisanleitung und die Betreuung vonseiten der Hochschule finde aktuell nicht statt, so die Hochschule. Dies sei auch dem Umstand geschuldet, dass die Studierenden die Möglichkeit wahrnehmen können, das Praktikum in Blockform in ihrer Heimatregion durchzuführen. Es liegen Ausbildungsverträge vor, welche die Inhalte der Praxis festlegen. Aufgrund der pandemiebedingten Entwicklungen von digitalen Formaten sieht die Hochschule inzwischen die Möglichkeit, auch über größere Distanzen Austausche zu initiieren und strebt ebensolche Formate an. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule darin, regelmäßige Zusammenkommen von Praxisanleitungen und Hochschulbetreuungen zu organisieren. Darüber hinaus nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass sich die Studierenden mit den Praxisphasen und den praxisbegleitenden Veranstaltungen zufrieden zeigen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte in Erwägung ziehen, ein Vorpraktikum als Zugangsvoraussetzungen festzulegen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sieht die fortschreitende Internationalisierung als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an. Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module

– mit Ausnahme von Modul 4, 11 und 14, die sich über zwei Semester erstrecken – innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Für die drei genannten Module werden die in den Teilmodulen erlangten CP gutgeschrieben, sodass sie auch nach einer Mobilitätsphase komplettiert werden können. Die Hochschule sieht im dritten und fünften Fachsemester explizite Mobilitätsfenster angelegt, unter anderem durch die Möglichkeit, die Praxisphase des fünften Fachsemesters als Blockpraktikum im Ausland zu absolvieren.

Es liegen zahlreiche Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen vor, wobei für die Studierenden im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ insbesondere die Munster Technological University Tralee (Irland), das Presbyterian College South Carolina in Clinton (USA) und die Vancouver Island University (Kanada) aufgrund der dortigen kindheitspädagogischen Studienangebote von Relevanz sind.

Zur Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt bietet die Hochschule ein breites Angebot an Fremdsprachenkurse an, im International Office kann zudem ein Zertifikat in interkulturellen Kompetenzen erworben werden. Studierende, die einen Auslandsaufenthalt anstreben, und Studierende aus dem Ausland erhalten Informationen und Unterstützung vom International Office und bei dem:der internationalen Koordinator:in des Fachbereichs. Hinsichtlich der Gestaltung eines individuellen Studienplanes steht den Studierenden zudem der:die Studiengangskoordinator:in zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den letzten Jahren konnten aufgrund der Corona-Pandemie nur wenige Studierende die Möglichkeit eines Auslandssemesters nutzen. Unabhängig davon legen die Studierenden dar, dass ein Auslandsaufenthalt durch den jährlichen Turnus der Module im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ erschwert wird. Sollten aufgrund von Auslandsaufenthalten Module nachgeholt werden müssen – falls die Hochschule im Ausland beispielsweise keine für die Anerkennung geeigneten Module vorweisen kann –, so führt dies zu einer Verlängerung des Studiums um zwei Semester. Überdies können nur wenige Sprachkurse zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium belegt werden, da es bei den meisten Angeboten zu Überschneidungen mit den Veranstaltungen des Studiengangs kommt. In den Augen der Gutachter:innen handelt es sich hierbei um eine Problematik, die für kleine Studienprogramme typisch und nur schwer zu vermeiden sei. Eine Überschneidungsfreiheit mit Lehrveranstaltungen außerhalb des Studiengangs sei kaum zu gewährleisten. In Hinblick auf die nur einmal im Jahr angebotenen Lehrveranstaltungen empfiehlt das Gutachter:innengremium aber, eine Flexibilisierung der Studienstrukturen – beispielsweise durch eine Erhöhung des Angebotsturnus – vorzunehmen, sodass die Mobilität der Studierenden gefördert werden kann.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 17 der Prüfungsordnung Teil A geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte eine Flexibilisierung der Studienstrukturen – beispielsweise durch eine Erhöhung des Angebotsturnus – vornehmen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiete, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die

im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 18 hauptamtliche Lehrende tätig. Die hauptamtlich Lehrenden decken von den im Studiengang zu erbringenden 160 SWS 96,25 % (154 SWS) ab. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung, die betreuende hauptamtliche Lehrkraft sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 3,75 % (sechs SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:5,4. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 65 % (104 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule verfügt über eine hochschuldidaktische Arbeitsstelle, deren Aufgabe die Verbesserung der Lehr-, Prüfungs- und Gestaltungskompetenz der Lehrenden ist. Zudem fördert die fachbereichsbezogene Personal- und Organisationsentwicklung die Kompetenzen der Lehrenden in Hinblick auf Lehr-, Lern- sowie Prüfungsprozesse und bietet Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

Zudem ist die Hochschule Mitglied in der Hochschulübergreifenden Weiterbildung des Landes Niedersachsen (HÜW), sodass das Personal auch dort angebotene Weiterbildungen besuchen kann. Das Karriereportal auf der Website der Hochschule bietet Informationen zur Personalauswahl, zu offenen Stellen und zum aktuellen Stand von Berufungsverfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen bei den Lehrkräften vor Ort eine hohe Motivation wahr. Für neue Kolleginnen werde eine ausführliche Infobroschüre zum Onboarding zur Verfügung gestellt, darüber hinaus biete die Hochschule didaktische Weiterbildungen und insbesondere auch im Umgang mit digitalen Lehrformaten an.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen geht die Hochschule auf das Thema der Nachwuchsförderung ein. Es gebe, so die Hochschule, Kontakte zu unterschiedlichen Universitäten, die eine kooperative Promotion ermöglichen. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können Gelder über das Professorinnenprogramm abgerufen werden, die für Promotionsstipendien genutzt werden können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt über eine Studiengangskoordination (0,5 VZÄ), zusätzlich ist nicht-wissenschaftliches Personal in den Studiengang in Form von unterschiedlichen Beratungsstellen sowie dem Immatrikulations- und Prüfungsamt eingebunden.

Der Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“ nutzt derzeit 16 Seminarräume und zwei Hörsäle, von denen die Mehrheit mit modernen Smartboards ausgestattet ist. Zusätzlich stehen spezifisch ausgestattete Funktions- und Werkstatträume für Theater, Bewegung, Tanz, Musik, bildende Kunst sowie die Frühpädagogische Werkstatt zur Verfügung.

Während der Corona-Pandemie gelang durch Software- und Hardware-Ressourcen des Rechenzentrums sowie durch Beratung und Unterstützung dortiger Mitarbeiter:innen eine rasche Umstellung auf Online-Lehre. Als zentrale Online-Plattform wird insbesondere Moodle genutzt, für E-Learning verfügt die Hochschule über die Videokonferenz-Tools Cisco, WebEx und BigBlueButton.

Die Hochschule ist Teil des eduroam-Verbunds und Studierende können außerhalb des Campus per VPN auf die IT-Dienste der Hochschule zugreifen.

Die gesamte Hochschulbibliothek der Hochschule Emden/Leer umfasst zwei Standorte in Leer und einen zentralen Standort auf dem Campus in Emden. Die Bibliothek in Emden ist während des Semesters montags bis donnerstags von 9:00 bis 19:30 Uhr und freitags von 9:00 bis 17:30 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit montags bis donnerstags von 9:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 9:30 bis 14:30 Uhr geöffnet. In der Bibliothek stehen etwa 100 Einzel- und Gruppenarbeitsplätze, Gruppenarbeitsräume mit Beamer/Smartboard sowie Kopier- und Scanmöglichkeiten bereit.

Die Bibliothek bietet Rechercheberatungen per Telefon, E-Mail und Videochat an, zudem werden Bibliotheksführungen und Schulungen digital durchgeführt. Auf der Moodle-Plattform können Nutzer:innen diverse Erklärvideos, FAQ-Listen, Rechercheleitfäden und einen aktuellen Bibliotheksfilm einsehen. Zu Semesterbeginn und auf Nachfrage werden Einführungen in das Literaturverwaltungsprogramm Citavi angeboten.

Der Bibliotheksbestand umfasst etwa 130.000 überwiegend ausleihbare Bände oder Medieneinheiten, 90.000 E-Books, 44.000 digitale Zeitschriften und 390 gedruckte Zeitschriftenreihen bzw. Zeitungen. Ferner ist die Nutzung von über 90 lizenzierten Datenbanken möglich, für den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit sind insbesondere Beck-online, Business Source Premier, Cochrane, CareLit Complete, Juris, OECD iLibrary, Springer DEAL, Psyn dex, Statista, GBWISO-Net (Solis, SOFIS, DZI SoLit, SSOAR), Web of Science Core Collection, Wiley DEAL sowie diverse National- oder Allianzlizenzen relevant. Zusätzlich stellt die Hochschule Studierenden und Lehrenden die Online-Sprachlernsoftware CEFR (A1-C1) für die Zielsprachen Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch zur Verfügung. Der Bibliotheksbestand wird systematisch erneuert und relevante Neuerscheinungen werden aufgenommen. Als Reaktion auf Rückmeldungen von Studierenden und Absolvent:innen wurde der fachbereichsbezogene Bestand der Bibliothek im Sommersemester 2021 durch weitere aktuelle Veröffentlichungen erheblich erweitert. Aus den Rückmeldungen leitete die Hochschule auch ein verbessertes System zur regelmäßigen Aktualisierung der Bestände ab, das nun zusätzlich zu den einzelnen Bestellungen eine jährliche studiengangbezogene Anschaffungsliste umfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vonseiten der Studierenden wird insbesondere die Frühpädagogische Werkstatt gelobt. Diese sei als Materialsammlung, zum Erproben unterschiedlicher Methoden und zum kohortenübergreifenden Austausch sehr gut geeignet. In den Augen der Gutachter:innen ist der Hochschule mit der Frühpädagogischen Werkstatt ein sinnvolles Format zur Unterstützung des Kompetenzerwerbs gelungen.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 7 und 8 der Prüfungsordnung Teil A sowie im § 4 der Prüfungsordnung Teil B definiert und geregelt. Im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Dauer der Prüfungsform Klausur wird im Modulhandbuch definiert, die Dauer von mündlichen Prüfungen ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung Teil A geregelt. Der Umfang und die Dauer weiterer Prüfungsformen ist nicht festgelegt. Die Studierenden werden innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen durch den:die Modulbeauftragte:n in der Regel schriftlich und mündlich über die Prüfungsmodalitäten informiert, was auch den Umfang der Prüfungsleistungen inkludiert.

Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind insgesamt 19 Prüfungen zu absolvieren. Die Module 10, 14 und 22 werden nicht mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, stattdessen wird der erfolgreiche Abschluss des Moduls durch je eine Studienleistung nachgewiesen. Bei 13 Modulen sind zwei Prüfungsformen im Modulhandbuch angegeben, von denen gemäß § 8 Abs. 18 der Prüfungsordnung Teil A durch die Modulverantwortlichen in Absprache mit den Lehrenden bei Beginn der Vorlesungszeit eine Prüfungsform ausgewählt und den Studierenden sowohl mündlich als auch schriftlich kommuniziert wird. Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind drei Hausarbeiten, ein Portfolio, ein Forschungsbericht und eine Bachelorthesis sowie ein Kolloquium; drei Module schließen entweder mit einer Klausur oder einer Kursarbeit ab, drei Module beinhalten entweder eine berufspraktische Übung oder eine Posterpräsentation, drei weitere Module weisen entweder eine berufspraktische Übung oder eine mündliche Prüfung auf, zwei Module schließen entweder mit einem Portfolio oder mit einem Praxisbericht ab und in einem Modul ist als Prüfungsleistung entweder eine Klausur oder eine Hausarbeit hinterlegt.

Zusätzlich zu den Prüfungsleistungen werden in den Modulen mehrheitlich unbenotete Studienleistungen erbracht, um den sukzessiven Kompetenzerwerb zu fördern und auf die Prüfungsleistungen vorzubereiten.

Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester drei, im dritten Semester vier, im vierten Semester drei, im fünften Semester vier und im sechsten Semester drei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung in genehmigter Form und rechtsgeprüft einzureichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und rechtsgeprüft einzureichen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und das Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens

fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Absolvent:innenbefragung erhoben. Um Überschneidungen von Praxiszeiten und Kontaktzeiten auszuschließen, findet die Lehre an drei festgelegten Wochentagen sowie drei Blockwochen pro Semester statt.

Nichtbestandene Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung Teil A zweimal wiederholt werden, die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 22 Abs. 4 ebd. einmal wiederholt werden.

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) hält umfangreiche überfachliche Beratungsangebote zu Beginn, während und zum Ende des Studiums sowie in Bezug auf spezielle Lebensphasen und Problematiken vor (u.a. Studienabbrecher:innen, Langzeitstudierende, Studierende mit Fluchterfahrung, Berufsorientierung). Unterstützung in organisatorischen Belangen des Studiums erhalten die Studierenden zudem von Studierenden-Service-Center (SSC) und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt. Des Weiteren gibt es eine Beratung für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

Der:die Studiengangskoordinator:in steht für Fragen und Beratungsgespräche rund um das Studium zur Verfügung. Die Studierenden werden durch Informationsveranstaltungen des:der Praxisbeauftragten ein Semester im Voraus über anstehende Praxisphasen informiert, zusätzlich gibt es einen umfangreichen Praxisreader.

Ausländische Studierende und Studierende der Hochschule, die einen Auslandsaufenthalt planen, können sich für Informationen und Unterstützung an das International Office wenden. Der Career-Service bietet Beratung zum Arbeitsmarkteintritt und Workshops zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen mit besonderer Relevanz für den Berufseinstieg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden.

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie konnte die Hochschule Emden/Leer einen planbaren Studienbetrieb aufrechterhalten. Die Hochschule konnte bereits auf Erfahrungen mit Online-Studiengängen aus den Zeiten vor der Pandemie zurückgreifen und aufgrund der geringen Hochschulgröße konnten auch während Corona geeignete Blended-Learning-Konzepte und gute Unterstützungsstrukturen entwickelt werden. Mittlerweile wurden mehrere Räume für die Durchführung von hybrider Lehre ausgestattet und es wurde eine studentische Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit der Frage nach zukunftsfähigen Lehrformaten beschäftigt.

In den Augen der Gutachter:innen weist der Studiengang durch drei wöchentliche Unterrichtstage und drei begleitende Praxisphasen eine dichte Struktur auf. Die Studierenden spiegeln zurück, dass der Workload und die Prüfungslast angemessen sind. Jedoch geben sie zu bedenken, dass der Studiengang für Studierende mit beruflicher oder familiärer Verpflichtung nur schwer zu bewältigen sei. In den Augen der Gutachter:innen sollten diese Rückmeldungen zu keiner Auflage führen, da es sich hier um einen Vollzeitstudiengang handelt. Insbesondere aber in Hinblick auf die hohe Abbruchquote und die lange Studienzeit sollte die Hochschule die Angemessenheit des Workloads und der Prüfungslast weiterhin systematisch evaluieren und bei Bedarf anpassen.

Neben den Modulprüfungen sind unbenotete Studienleistungen abzulegen. In den Augen der Studierenden stellt dies keine erhöhte Prüfungslast dar; sie äußern sich positiv über die Studienleistungen, die ihrer Meinung nach eine weitere Auseinandersetzung mit den Inhalten der Module fördern. In mehreren Modulen beinhaltet das Modulhandbuch zwei mögliche Prüfungsform, aus denen der:die Modulverantwortliche zu Beginn des Semesters eine Prüfungsform auswählt. Es wird dabei darauf geachtet, dass eine kompetenzorientierte Vielfalt an unterschiedlichen Prüfungsformen gewährleistet wird. Die Gutachter:innen zeigen sich mit der Prüfungsgestaltung der Hochschule einverstanden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule Emden/Leer einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Angemessenheit des Workloads und der Prüfungslast weiterhin systematisch evaluieren und bei Bedarf anpassen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Lehrenden setzen sich mit dem fachwissenschaftlichen Diskurs auseinander und nehmen aktiv an diesem teil; sie wirken in landes- und bundesweiten Fachgremien mit und partizipieren an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und weiteren Fachveranstaltungen. Die für die Begleitung der Praxisphasen zuständige Lehrkraft wirkt aktiv in der entsprechenden Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG Praxis KiPäd) und trägt damit zur Implementierung fachlicher Standards in die Praxisphasen bei. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe).

Diese Impulse von außen werden in der mindestens einmal pro Semester stattfindenden Lenkungsgruppe, in Modulkonferenzen und in sogenannten KiPäd-Konferenzen diskutiert und für die Integration in die Lehre verarbeitet. Auch Studierende können auf verschiedenen Wegen Rückmeldungen zur Curriculumsgestaltung und dadurch Impulse für spezifische Seminare zu aktuellen Themen im Freien Wahlpflichtmodul geben.

Für die Sicherung der Aktualität der methodisch-didaktischen Aspekte ist die CampusDidaktik zuständig, bei der Lehrende Beratungs- und Weiterbildungsangebote erhalten und die darüber hinaus in die Gestaltung von Studiengängen einbezogen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Augen der Gutachter:innen ist der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sehr gut in den Fachdiskurs eingebunden und wird dort wahrgenommen. Im Curriculum wird deutlich, dass die Hochschule aktuelle Entwicklungen des Fachs rezipiert und auf Ebene der Lehre umsetzt.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Kindheitspädagogik. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Als qualitätssichernde Maßnahmen benennt die Hochschule interne Verfahren (Erstsemesterbefragung, Lehrevaluation, Studierenden-Zufriedenheitsbefragung im Rahmen des CHE-Rankings, DZHW-Studierendenbefragung, Absolvent:innenbefragung), externe Verfahren (Akkreditierung) sowie weitere Maßnahmen wie beispielsweise didaktische Weiterbildung und Prozessmanagement.

Die Ordnung zur Evaluation der Lehre legt fest, dass regelmäßige Lehrveranstaltungen spätestens bei jedem zweiten Durchgang evaluiert werden. Die Lehrevaluationen werden nach zwei Drittel der Vorlesungszeit durchgeführt, sodass die Lehrenden die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen und Maßnahmen ableiten können. Das Dekanat erhält eine kumulierte Übersicht über die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen. Die Evaluation beinhaltet Fragen zu den Veranstaltungsinhalten, den Lehrenden, zum Arbeitsaufwand sowie die Möglichkeit, Anmerkungen zu formulieren.

Die im Studiengang implementierte Praxiszeit wird im Rahmen der DZHW-Studierendenbefragung sowie der Absolvent:innenbefragung evaluiert.

Die Erstsemesterbefragungen zeigen eine hohe Zufriedenheit mit der Wahl des Studienfachs, mit den Kontaktmöglichkeiten der Dozent:innen sowie mit der Begleitung durch Tutor:innen in der Einführungswoche. Etwa 25 % der Befragten gaben an, einen anderen Studienort oder ein anderes Studienfach als Erstwunsch gehabt zu haben. Dies sei laut Hochschule ein Faktor in der Erklärung der durchschnittlichen Studienabbrecher:innenquote von 37,3 %. Da die Studienabbrüche in den ersten beiden Studiensemestern geschehen, versucht die Hochschule mit unterschiedlichen Maßnahmen – etwa ‚Erstsemester-Wochenende‘ auf Borkum, Einführungstage – gegenzusteuern.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen zeigen, dass die Anforderungen des Studiengangs als angemessen und die Betreuung durch die Lehrenden als positiv bewertet wurden.

Aufgrund geringer studiengangsbezogener Rücklaufquoten liegen kaum verlässliche Ergebnisse des DZHW-Studienmonitors und der Absolvent:innenbefragung vor. Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragungen zeigen, dass die Bewertungen der Studienbedingungen im Hochschulvergleich überdurchschnittlich ausfallen, jedoch wurde der Übergang vom Studium in den Beruf mit nur 2,75 bewertet. Als Reaktion darauf hat die Hochschule die Angebote des CareerService eruiert und diese breit kommuniziert.

Um die Rücklaufquote der Absolvent:innenbefragung zu erhöhen, werden die Studierenden zukünftig durch den:die Studiengangskooridantor:in über die Befragung informiert. Über den Alumni-Verteiler der Hochschule pflegt die Hochschule den Kontakt zu ehemaligen Studierenden.

Im Zuge der Reakkreditierung wurde zusätzlich zu den vorliegenden Ergebnissen der Evaluationen das Feedback der Studierenden unter anderem in Bezug auf Studierbarkeit, Prüfformate, Inhalte, Betreuung der Studierenden eingeholt. Die Veränderungen am Studiengang „Kindheitspädagogik“ wurden den Jahrgangssprecher:innen der Kohorten vorgestellt und positiv aufgenommen. Es handelt sich dabei um folgende Veränderungen: Die Hochschule führte profilschärfende Modifizierungen bei den Inhalten, der Strukturierung und der Platzierung mehrerer Module durch. So wurde die Anzahl der Praxismodule reduziert und gleichzeitig eine inhaltliche Erweiterung der Praxisphase durch die von Studierenden gewünschte Erfahrung in weiteren kindheitspädagogischen Handlungsfeldern neben Kindertageseinrichtungen implementiert. Zudem wurde ein neues Modul (M 6) eingeführt, das unterschiedliche Handlungsfelder der Kindheitspädagogik thematisiert und auf die Praxisphase vorbereitet. Es wurde eine Stärkung des Themenbereichs der ethischen Grundlagen für das professionelle Handeln vorgenommen, indem die Elemente aus unterschiedlichen Modulen in einem eigenen Modul (M 12) zusammengeführt wurden. Auch sozialräumliche Ansätze und organisationsbezogene Elemente sind nun mit eigenen Modulen im Curriculum vertreten, darüber hinaus wurden die Angebote im Wahlpflichtmodul 14

„Bildungszugänge: Körper und Ästhetik“ erweitert. Generell strebt die Hochschule in ihren Modifizierungen auch eine Reduktion von Modulen und folglich Prüfungsleistungen an.

Neben den Veränderungen im Curriculum wurde auch die Zulassung ins dritte Fachsemester durch die Anrechnung von 60 CP der Ausbildung an einer staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik überdacht und abgeschafft. Die Studierenden können stattdessen einen Antrag auf Anrechnung stellen, der von der Hochschule individuell geprüft wird. Gründe hierfür sind einerseits die stark divergierenden Inhalte der Ausbildung je nach Bundesland und Zeitpunkt der Ausbildung; andererseits der bisherige Verzicht der Studierenden, welche die entsprechende Ausbildung aufweisen, auf diese Regelung und die positiven Rückmeldungen dieser Studierenden in Bezug auf den freiwilligen Einstieg ins ersten Fachsemester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ eingesetzt.

Neben Evaluationen können Studierende Formen der indirekten Partizipation durch sogenannte Lenkungsgruppen wahrnehmen. Diese dienen dem regelmäßigen Austausch und werden auch von den Studiengangsleitungen wahrgenommen.

In den Gesprächen vor Ort wird die hohe Abbruchquote thematisiert. Aus den Evaluationen der Hochschule und den Gesprächen der Lehrenden mit den Studierenden geht hervor, dass einer der Abbruchgründe außerhochschulisch zu finden ist: So handelt es sich bei den Studierenden in der Regel um junge Schulabgänger:innen, die sich in einer Orientierungsphase befinden und deren Korrektur des eingeschlagenen Weges naturgemäß gegeben ist. Zudem zeigen die Evaluationen, dass 75 % der Studierenden im Studiengang „Kindheitspädagogik“ einen Studienplatz an ihrer Wunschhochschule erhalten haben. Damit studieren in dem Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der Hochschule Emden/Leer etwa 25 % der Studierenden, obwohl sie lieber an einer anderen Hochschule immatrikuliert wären. Ein Wechsel an eine andere Hochschule, sobald sich dazu die Möglichkeit ergibt, und damit ein Abbruch des Studiengangs sind erwartbar. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule das Problem der hohen Abbruchquoten bereits wahrgenommen hat und daran arbeitet, Faktoren ausfindig zu machen und Maßnahmen abzuleiten. Sie empfiehlt der Hochschule, auch weiterhin nach Gründen zu suchen und Wege zu finden, die Quote der Abbrecher:innen zu minimieren.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die lange Studienzeit der Studierenden. Die Studienerfolgsquote (Regelstudienzeit + zwei Semester) lag bei den Kohorten mit dem Start im Wintersemester 2016/2017 und 2017/2018 zwischen 37 % und 57 %. Als Gründe hierfür konnte die Hochschule neben der pandemiebedingten Belastung der letzten Jahre insbesondere die dicht aufeinander folgenden und zwingend nacheinander zu absolvierenden Praxisphasen nennen sowie die Prüfungslast. Im Zuge der Reakkreditierung wurde deshalb die Anzahl der Praxisphasen und der Modulprüfungen reduziert. Auch in Hinblick auf dieses Thema nehmen die Gutachter:innen die Bemühungen der Hochschule positiv wahr. Sie empfehlen, weiterhin die Gründe für die lange Studienzeit zu evaluieren und Maßnahmen abzuleiten, um diese zu verkürzen. Hinweise für mögliche Ansatzpunkte sehen die Gutachter:innen in einer Verbesserung zur Studierbarkeit (vgl. Bewertung § 12 Abs. 5).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte weiterhin die Gründe für die hohe Abbruchquote und die lange Studienzeit systematisch evaluieren und Maßnahmen zur Verbesserung ableiten.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen zur Gleichstellung dargestellt werden. Diese betreffen besonders die Bereiche Gleichstellung in Forschung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, respektvoller Umgang und Öffentlichkeitsarbeit. Weiterhin sieht die Hochschule das Gender Mainstreaming als zentrales Element der Hochschulentwicklung.

Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden von der Kommission für Gleichstellung ausgearbeitet, zudem findet sich an der Hochschule eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und eine ihr zugeordnete Mitarbeiter:innenstelle. Im Gleichstellungsplan wurden 2019 vom Senat konkrete Zielvorgaben bis 2021 beschlossen. Diese beinhalten insbesondere die Erhöhung des Anteils von Professorinnen, die Vergrößerung des Frauenanteils in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft sowie Seefahrt und Maritime Wissenschaften, die Reduzierung von Befristungen, insbesondere für Frauen, sowie die Erhöhung der Gremienbeteiligung von Frauen.

Die Hochschule Emden/Leer erhielt das ‚Total E-Quality-Prädikat‘ und wurde 2020 zusätzlich mit dem Ehrenpreis für nachhaltige Chancengleichheit ausgezeichnet. Zudem trägt die Hochschule seit 2019 das Zertifikat ‚audit familiengerechte hochschule‘ und ist Mitglied im Best Practice Club ‚Charta Familie in der Hochschule‘.

Seit 2016 existiert der Arbeitskreis ‚Barrierefreie Hochschule‘ mit dem Ziel, den Campus und das Hochschulleben einschließlich der Lehre fortlaufend inklusiver zu gestalten. Die Hochschule verfügt bereits über barrierefreie Zugänge und eine Handreichung für Lehrende bietet eine Checkliste zur Unterstützung einer barrierefreien Lehre. Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ fungiert der:die Studiengangkoordinator:in als erste:r Ansprechpartner:in, beispielsweise bei der Konzipierung von individuellen Studienverlaufsplänen, bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder mit Blick auf die Vereinbarkeit von Studium und Familie.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 8 Abs. 17 der Prüfungsordnung Teil A beschrieben. Zugriff auf Informationen zum Thema Nachteilsausgleich sowie auf ein Formular für den Antrag auf Nachteilsausgleich haben die Studierenden über die Website des Immatrikulations- und Prüfungsamts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der „Kindheitspädagogik“ und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit (2009), am Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit (2015) sowie am Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der Kultusministerkonferenz/Jugend- und Familienministerkonferenz (2010).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Irene Dittrich, Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Julian Löhe, Fachhochschule Münster
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Gerhard Valentin, Ev.-luth. Kindertagesstätte Wolthusen
- c) Studierende
Christina Haß, Evangelische Hochschule Dresden

Zusätzliche externen Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

Niedersächsisches Kultusministerium

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Kindheitspädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021											
WS 2020/2021	35	32									
SS 2020											
WS 2019/2020	31	28									
SS 2019											
WS 2018/2019	37	34									
SS 2018											
WS 2017/2018	35	32	17	16	49%	20	19	57%	20	19	57,14%
SS 2017											
WS 2016/2017	35	31	8	8	23%	11	11	31%	13	12	37,14%
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	173	157	25	24		31	30		33	31	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Hinweis zu Kohorte 2018/19:

* Abfrage aus der Produktivdatenbank, Stand 29.09.21: vorläufige Anzahl = 13 Frauen haben bereits in RSZ abgeschlossen, es können noch weitere Absolvent*innen dazu kommen, die noch nicht im System erfasst sind

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Kindheitspädagogik

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021	2	3	1		
SS 2020	8	10	0	0	0
WS 2019/2020	2	1	0	0	0
SS 2019	5	3	0	0	1
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt	17	17	1	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Kindheitspädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021		3	4	2	6
SS 2020	17	17	18	0	18
WS 2019/2020	0	3	3	0	3
SS 2019	8	8	8	0	8
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	14.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	28.04.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 15.02.2005 bis 28.02.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 20.07.2010 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2015 bis 30.09.2022 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bachelorarbeiten

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)